

## ENTWURF

### **Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG);**

#### **Bekanntmachung über die Durchführung eines luftverkehrsrechtlichen Genehmigungsverfahrens gemäß § 6 LuftVG zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschrauberlandeplatzes (Dachlandeplatz) für das Klinikum der Universität München Großhadern**

Das Staatliche Bauamt München 2 hat bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – mit Schreiben vom 29.10.2018 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 6 LuftVG zur Anlage und zum Betrieb eines Dachlandeplatzes für das Universitätsklinikum München-Großhadern gestellt, welcher auf dem neu geplanten Herz-Lungen-Gefäß-Zentrum in unmittelbarer Nähe zum 2015 in Betrieb genommenen Schockraum im südöstlichen Erdgeschoss im Operativen Zentrum (OPZ) entstehen soll.

Dieser neue Dachlandeplatz wird zusätzlich zum bestehenden Hubschrauberbodenlandeplatz im Westen des Klinikareals, an dem sich auch die Rettungsstation für Christoph München befindet, errichtet werden. Dadurch soll eine erhebliche Verbesserung der medizinischen Abläufe, insbesondere ein Verkürzen der Transportwege und Transportzeiten und ein mehrfaches Umlagern der i.d.R. schwerstkranken und -verletzten Patienten – wie es bisher zwischen Bodenlandeplatz und OPZ notwendig war – vermieden werden.

Beide Landeplätze dienen ausschließlich der Durchführung von Hubschrauberflügen im Rahmen des Rettungsdienstes, Katastrophenschutzes und Krankentransportes und damit in Zusammenhang stehenden Flügen wie dem Transport von Spezialisten, medizinischem Gerät, Arzneimitteln, Blutkonserven und Transplantaten. Sie sind für den Flugbetrieb am Tag und in der Nacht ausgerichtet.

Zur weiteren Erläuterung wird auf den Antrag verwiesen, welchem u.a. ein Gutachten über die Eignung des Geländes einschließlich entsprechender Planunterlagen sowie ein Schallimmissionsgutachten beiliegen.

Der Antrag mit Gutachten und Plänen kann in der Zeit von Dienstag, dem 29. Januar 2019, bis einschließlich Donnerstag, den 28. Februar 2019, bei folgender Stelle während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden:

#### **Landeshauptstadt München (bitte genaue Adresse und Auslegungsraum ergänzen)**

Einwendungen gegen den Antrag können bis Donnerstag, den 14. März 2019, bei der Landeshauptstadt München und bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern -, Heßstraße 130, 80797 München, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – behält sich vor, alle eingehenden Einwendungsschreiben (einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben) dem Antragsteller zur Stellungnahme zuzuleiten. Soweit damit kein Einverständnis besteht, erfolgt die Zuleitung anonymisiert; ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist vom Einwendungsführer ausdrücklich zu erklären.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Hinweis:

Der Antrag mit Gutachten und Plänen kann auch für den o.g. Zeitraum der Auslegung auf den Internetseiten der Regierung von Oberbayern unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/aufgaben/wirtschaft/luftamt/planfeststellungen/11133/index.php>

---

Ort, Datum, Unterschrift